

Kriegsgewinn und Kriegsgewinnsteuer.

Der Bundesrat hat sich dafür entschieden, dem Reichstag nicht einfach jetzt schon ein Gesetz über Einführung einer Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, sondern nur einen Entwurf zur Vorbereitung einer Kriegsgewinnsteuer. Der Sinn dessen kann nur der sein, bis zum Erlaß eines gültigen Gesetzes eine möglichst allen Verschiedenheiten der Verhältnisse hier und dort sich anschmiegende Deutung des Begriffes Kriegsgewinn im Sinne des zu erlassenden Gesetzes und eine möglichst diesen Verschiedenheiten gerecht werdende Form für dieses Gesetz zu finden.

Alles wird also abhängen von der Fassung des Begriffes Kriegsgewinn in dem Sinne, der allein natürlich hier in Frage kommen kann, im Sinne von unangemessenem Uebergewinn, von verdienstlosem Zufallsgewinn und von ebenso verdienstlosem, ja verwerflichem Profit durch listige Ausbeutung durch den Krieg geschaffener Zufallsverhältnisse. Daß ein angemessener Gewinn für jede Leistung und auch gesteigerter Gewinn für gesteigerte Leistungen, namentlich für solche, die privates wirtschaftliches Wagnis im Interesse unserer Kriegführung in sich schlossen, — daß solcher Gewinn nicht unter den Begriff des anrühigen Kriegsgewinnes fallen kann, sollte eigentlich nicht erst gesagt zu werden brauchen. Auch im Krieg bleibt jede Arbeit ihres Lohnes wert, und selbstverständlich — wir wiederholen uns damit — ist nicht jeder Gewinn im Kriege ein Kriegsgewinn in dem Sinne, daß seine besondere Besteuerung eine sittliche Forderung und eine Pflicht sozialer Billigkeit wäre.

Um so schärfer freilich erhebt sich diese Forderung, dort wo eine billige Prüfung der Verhältnisse unberechtigten, ja verwerflichen Profit feststellt, also Gewinn am Krieg, nicht an der Arbeit. Solchen Gewinn gibt es hundertfach, tausendfach. Er ist es, den wir Raub nennen; er ist es, an dem Blut klebt, und er ist es, für dessen Besteuerung wir auch durch den Entwurf zur Vorbereitung eines Kriegsgewinnsteuergesetzes die Möglichkeit gern in höherem Maße gesichert sehen als es jetzt der Fall ist.

In zweierlei Hinsicht scheint uns hier der vorbereitende Entwurf nicht genug zu tun. Einmal — das deuteten wir schon an — hätten wir gern gesehen, daß für die zahlreichen Fälle eines „nicht nur zur Hälfte, sondern ganz und gar anrühigen Kriegsgewinns“ auch ganz und gar die weitgehendste Möglichkeit einer Zurückführung an die Allgemeinheit auf dem Wege der Kriegsgewinnbesteuerung gesichert worden wäre. Darum schien uns die Rücklage von nur fünfzig vom Hundert aller Mehrgewinne nicht ausreichend. Selbstverständlich nicht, um in allen Fällen mehr als die Hälfte, oder auch nur annähernd die Hälfte der Rücklagen in den Reichsäckel zu streichen, sondern nur, um in den handgreiflichsten Fällen gänzlich unlatenter Profitmacherei ohne ernstliche Gegenleistung späterhin auch über den Satz von fünfzig vom Hundert hinaus greifen zu können. Die Verpflchtung zur Rücklage bedeutet ja und wird nie bedeuten eine Beschlagnahme unter dem Namen einer Steuer, sondern eine Sicherung nach beiden Seiten; Sicherung der Gesellschaften gegen eine etwa voreilig zu scharf zugreifende Besteuerung, aber doch auch Sicherung für das schärfste steuerliche Zugreifen von Reichs wegen in den Fällen des ganz und gar anrühigen Kriegsgewinnes, in denen die Prüfung der Umstände einen durchaus unverdienten Profit am Krieg feststellt. Werden die Interessen der Gesellschaften durch die Einschiebung der vorbereitenden Epoche durchaus gesichert, so müssen auch die des Reiches durchaus gesichert